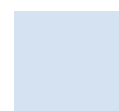
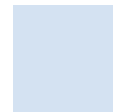
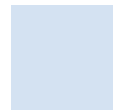


Vereinbarung über die Auftragsdatenbearbeitung

IQ Solutions GmbH
Kirchstrasse 24
3097 Liebefeld



Inhalt

1.	Parteien	3
2.	Hauptvertrag	3
3.	Gegenstand dieser Vereinbarung	3
4.	Rechte und Pflichten der Parteien	4
5.	Schlussbestimmungen	5

1. Parteien

Diese Auftragsdatenvereinbarung (ADV) erweitert den zwischen der IQ Solutions GmbH, Kirchstrasse 24, 3097 Liebefeld (nachfolgend „IQ Solutions“, der Auftragsdatenbearbeiter) und FIRMA & ADRESSE DES KUNDEN (nachfolgend „Kunde“, der Verantwortliche) geschlossenen Vertrag, der durch die Annahme der Offerte durch den Kunden zustande kommt, wobei die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von IQ Solutions einbezogen werden und welcher in einer Auftragsbestätigung dokumentiert ist (Hauptvertrag). Die ADV gilt grundsätzlich für die Bearbeitung von Personendaten durch IQ Solutions im Auftrag des Kunden im Zusammenhang mit dem Hauptvertrag.

2. Hauptvertrag

Der Gegenstand der Bearbeitung (Art, Zweck und Umfang der Bearbeitung) ergibt sich aus den vertraglichen Regelungen des Hauptvertrages. Soweit nicht anders vereinbart, geht die ADV dem Hauptvertrag, dessen Bestandteilen und allfälligen AGB des Kunden bei Widersprüchen vor.

3. Gegenstand dieser Vereinbarung

- 3.1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Bearbeitung von Personendaten im Rahmen der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Hauptvertrag durch IQ Solutions.
- 3.2. Die Datenbearbeitung umfasst Personendaten, die zur Erfüllung der vereinbarten Dienstleistungen erforderlich sind. Dabei werden insbesondere folgende Datenarten bearbeitet:
 - Kontakt- und Kundeninformationen: Z.B. Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Beruf, Titel, Stellenbezeichnung sowie gegebenenfalls Pass-, ID- und AHV-Nummern oder besonders schützenswerte Personendaten.
 - Authentifizierungsdaten: Z.B. Benutzernamen, Passwörter und andere Informationen, die für den Zugang zu IT-Systemen und Dienstleistungen benötigt werden.
 - Transaktions-, Auftrags- und Kommunikationsdaten: Z.B. Personendaten, die mit Aufträgen, Wartungsanfragen oder erbrachten Dienstleistungen verbunden sind, E-Mail-Kommunikation und dazugehörige Metadaten.
 - Dokumentendaten: Technische Dokumente, Berichte, Lieferscheine und andere Unterlagen, die Personendaten enthalten
 - Mitarbeiter- und Zeiterfassungsdaten: Angaben wie Arbeitszeiten, Standorte und job-spezifische Details
 - Nutzungs- und Websitedaten: Z.B. IP-Adressen, Geräte-IDs, Betriebssysteme, Nutzungsverhalten, Analyseinformationen, durch Nutzung von Software und Cloud-Lösungen generierte Daten einschliesslich Benutzereinstellungen und relevanter Systeminformationen.
 - Sicherheits- und Netzwerkdaten: Z.B. Zutrittskontrollen, Protokolldaten, Netzwerk- und Mail-scanner sowie Telefonlisten
- 3.3. Betroffen sind insbesondere Kunden; Bewerbende; Mitarbeitende; Auftraggeber, Kunden der Auftraggeber Abonnenten, Lieferanten, und Endnutzer, weitere Dienstleister; Dienstleister Dritter und weitere Ansprechpartner.
- 3.4. Die Datenbearbeitung findet grundsätzlich in der Schweiz und in den Ländern des EWR statt.

- 3.5. IQ Solutions ist berechtigt, zur Leistungserfüllung Unterauftragnehmer einzusetzen. IQ Solutions prüft die Unterauftragnehmer sorgfältig und schliesst mit ihnen einen Auftragsdatenbearbeitungsvertrag ab, der im Wesentlichen die Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung enthält.
Nicht als Unterauftragsbearbeiter gelten Anbieter von Nebenleistungen, sofern nicht systematisch auf Personendaten zugegriffen wird (z.B. Wartungs- und Supportanbieter, Telekommunikations- und Postanbieter).

4. Rechte und Pflichten der Parteien

- 4.1. IQ Solutions verpflichtet sich, die bearbeiteten Personendaten zu keinen anderen als den im Hauptvertrag vereinbarten Zwecken zu verwenden. Hiervon ausgenommen ist die Bekanntgabe von Personendaten im Rahmen von behördlichen Herausgabe- oder Durchsuchungsverfügungen über welche IQ Solutions den Kunden, falls zulässig, schnellstmöglich in Kenntnis setzt.
- 4.2. IQ Solutions setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Personen oder Unterauftragnehmer ein, die zur Geheimhaltung verpflichtet und mit den relevanten Bestimmungen des Datenschutzes vertraut sind.
- 4.3. IQ Solutions bearbeitet die Personendaten nur im Rahmen von dokumentierten Weisungen des Kunden. Mündliche Weisungen bestätigt der Kunde umgehend in Textform (z.B. via E-Mail). IQ Solutions weist den Kunden darauf hin, falls eine Weisung gegen geltendes Datenschutzrecht verstösst und setzt eine Bearbeitung so lange aus, bis der Kunde die Weisung in Textform bestätigt.
- 4.4. IQ Solutions stellt die Datensicherheit durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen nach Anhang I sicher. Diese Massnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt. IQ Solutions kann alternative adäquate Massnahmen umsetzen. Dabei darf das bisherige Sicherheitsniveau nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen werden dokumentiert.
- 4.5. IQ Solutions ermöglicht es dem Kunden oder einem von ihm beauftragten Prüfer zu den vereinbarten Stundensätzen im Hauptvertrag Kontrollen betr. die Einhaltung dieser Vereinbarung durchzuführen. Verfügt IQ Solutions über eine relevante Zertifizierung, gilt der Nachweis über die Angemessenheit der technischen und organisatorischen Massnahmen als erbracht. Dennoch besteht in begründeten Fällen ein Anspruch auf eine Kontrolle vor Ort.
- 4.6. IQ Solutions verpflichtet sich ausserdem, den Kunden bei der Feststellung eines Datensicherheitsvorfalls zu informieren.
- 4.7. IQ Solutions unterstützt den Kunden im Rahmen von Behördenanfragen oder Kontrollen sowie zwecks Beantwortung von Betroffenenegesuchen in zumutbarer Weise.
- 4.8. Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Kunden nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien und andere technisch notwendige Kopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemässen Datenbearbeitung erforderlich sind.
- 4.9. Auf Verlangen des Kunden, spätestens aber mit Beendigung des Hauptvertrags, löscht IQ Solutions sämtliche Personendaten des Kunden, vorbehältlich anderweitiger schriftlich dokumentierten Vereinbarungen (bspw. Backup-Aufbewahrung) oder gesetzlicher Aufbewahrungspflichten.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1. Dauer der Auftragsbearbeitung: Diese Vereinbarung bleibt so lange in Kraft, wie IQ Solutions Personendaten des Kunden bearbeitet, d.h. ggf. über das Ende des Hauptvertrags hinaus, falls IQ Solutions resp. deren Unterauftragnehmer noch Backups des Kunden aufbewahrt.
- 5.2. Diese ADV kann grundsätzlich nur durch schriftliche Abrede geändert werden. Vorbehalten bleiben Änderungen, die zur Einhaltung des anwendbaren Rechts erforderlich sind. Teilt der Auftragsbearbeiter dem Verantwortlichen solche Änderungen in Textform mit, gelten sie als vereinbart, wenn der Verantwortliche nicht innerhalb von 30 Tagen seit Erhalt der Mitteilung ausdrücklich und begründet ebenfalls in Textform widerspricht.
- 5.3. Gerichtsstand und anwendbares Recht richten sich nach den Bestimmungen im Hauptvertrag.

Stand: Juli 2025

Anhang I – Technische und organisatorische Massnahmen

Es handelt sich nachfolgend um Massnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei berücksichtigt IQ Solutions den Stand der Technik, die Kosten und die Art, den Umfang und die Zwecke der Bearbeitung.

Der Auftragsbearbeiter ergreift die technischen und organisatorischen Massnahmen die im Dokument «Technische und organisatorische Massnahmen (TOMs)» aufgeführt sind.